

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 21 (1978)

Artikel: Das Pfarrkapitel Langenthal

Autor: Rubi, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS PFARRKAPITEL LANGENTHAL

CHRISTIAN RUBI

Die Berner Kirche war seit der Reformation bis zum Umbruchjahr 1798 ein festgefügtes, von der Obrigkeit geleitetes Gebilde. Mit der Glaubensänderung hatte der Staat, das heisst das Patriziat, die Verantwortung für das irdische Wohl und das Seelenheil des Volkes übernommen. Nicht dieses und auch nicht die Geistlichen führten damals die Reformation ein, sondern «Wir der Schultheiss, klein und gross Räte der Stadt Bern» waren es, welche «das Papsttum verworfen und nach gehaltener Disputation für uns und unsere Untertanen zu Stadt und Land das heilige Evangelium angenommen».

So schrieb es die Obrigkeit Anno 1532 im sogenannten «Berner Synodus», welches Büchlein von da an bis zu Ende des 18. Jahrhunderts in jedem bernischen Pfarrhaus vorhanden sein musste. Darin stehen auch die Kernsätze: «Nun geziemt es der Obrigkeit, die ein christliches Regiment und eine gottselige Herrschaft führen will, allen Fleiss daran zu wenden, dass ihre Gwalt Gottes Dienerin sei, und dass sie des Evangeliums Lehre und Leben bei ihren Untertanen erhalte. Wofür sie einst vor dem strengen Gericht Gottes Rechenschaft ablegen muss.»

Dieser Grundsatz galt im Berner Rathaus von da an bis zum Jahr 1798 ununterbrochen, und nach ihm wurde auch *die Geistlichkeit* gelenkt. Noch viele Jahrzehnte nach 1528 war diese eine bunte Gesellschaft von Frommen, Säufern, im Evangelium Bewanderten, geistig Faulen, Tüchtigen im Predigen und hierin Unbeholfenen.

1587 warf ihnen die Obrigkeit in einem Rundschreiben vor, wie sie leichtfertig seien, «nichts oder wenig der heiligen Gschrift obliegen, derhalben auch gar schlecht, hinlässig und mit kleiner Frucht predigen, ihre Haushaltungen auch gar liederlich anrichten, und mit Zächen, Märckten, Vagieren in viel Weg ein ärgerliches Leben führen. Daraus dann folget, dass nicht allein ihre Persohnen bey männiglichen in grosse Verkleinerung und Verachtung, auch ihre Weib und Kind in höchste Armut kommen».

Dieses Ungenügen kam zum Teil daher, weil die Predikanten in ihrem Amt überfordert waren. Die gedruckte Ordnung von 1688, welche auf einer ältern fusste, schrieb ihnen vor, «alle Wochen zum wenigsten drey Predigten» und zu Sommerszeit alle Sonntage Kinderlehre, in welche sich auch die erwachsene Jugend zu begeben hatte, zu halten. «Zum andern wollen wir auch, dass sie ihre Predigen fleissig schreiben, auch bey einer jeden den Tag verzeichnen, auf welchem die gehalten. Und dass sie auch ihre Predigen dermassen studieren und in Kopf fassen, dass sie dieselben nicht müssten vor der Gemein aus dem Zedel lesen, das spöttlich ist anzusehen und den Predigen alle Frucht und Gnad bey den Zuhöreren nimpt.»

Eine der zwei Wochenpredigten wurde zwar mit der Zeit fallen gelassen. Es oblag den Pfarrern aber auch das Führen der Zivilstands- und Kirchenrödel, der Tauf-, Ehe- und Totenregister sowie das anspruchsvolle Amt eines Schreibers beim Chorgericht. Dazu hatten sie bei den Kranken zu beten, in Todesfällen und andern Heimsuchungen die Familien zu trösten, Beerdigungen abzuhalten, das Armenwesen zu betreuen und von 1628 an im Winter die Schulen der Gemeinde allwöchentlich zu besuchen und die Schulmeister zu beraten.

Wenn die Geistlichen des Staates Bern unter dieser Amtslast nicht zusammenbrachen oder wenigstens auf ihren einsamen Posten, da es ihnen an jedem Seelenbeistand gebrach, verzweifelten, sondern ihren Aufgaben immer geflissener nachkamen und ein ihnen gemässes Leben führten, so ist dies wohl zu einem grossen Teil den raffiniert aufgebauten Kapiteln zu verdanken.

Die Kapitel des deutschsprechenden Kirchengebiets

Sie wurden im Jahrzehnt nach der Einführung der Reformation errichtet. Ihnen ähnlich in der Struktur waren in katholischer Zeit die sogenannten Dekanate mit einem Dekan an der Spitze.

Es entstanden damals im ganzen 8 Kapitelkreise. Das Bernkapitel umfasste neben den Pfarreien der Stadt 40 Kirchgemeinden der näheren und weitern Umgebung. Zum Kapitel Thun gehörten alle Pfarreien des Oberlandes, zu Burgdorf 30 Kirchgemeinden seiner Nachbarschaft, Nidau zählte 21, Büren 20 Pfarrämter.

Im Kapitelkreis von Langenthal befanden sich Aarwangen, Bleienbach, Dürrenroth, Eriswil, Herzogenbuchsee, Huttwil, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Nieder- und Oberbipp, Roggwil, Rohrbach, Thunstetten,

Ursenbach, Walterswil, Wangen und Wynau. Dazu kamen noch die Pfarreien Aarburg, Brittnau, Niederwil und Zofingen im heutigen Kanton Aargau. Hier gab es noch die Kapitel Aarau und Lenzburg/Baden.

Langenthal war aus dem ehemaligen Dekanat Wynau hervorgegangen und bestand zunächst unter der Bezeichnung Thunstetten. Als dann 1538 Langenthal von dieser Kirchgemeinde gelöst und eine eigene Pfarrei wurde, erhielt das Kapitel seinen Namen. Hier fanden auch die Kapitelversammlungen statt.

Dem Kapitel stand der Dekan vor. Ein sogenannter Kammerer verwaltete das Vermögen, und einige Auserwählte, die man als Juraten bezeichnete, mussten alljährlich ihre Kollegen inspizieren. Mit diesen «Visitationen» wollen wir uns nun befassen. In einem dickeibigen Buch des Staatsarchivs in Bern, welches wahllos zusammengebundene Dokumente aus dem 16.–18. Jahrhundert enthält, steckt auch ein hochformatiges, schlankes Heft, das die Aufschrift trägt:

«Rodell, wie mann im Capitell Langenthal visitieren soll.»
«Actum 25. Februarii 1553.»

In einer längern Einleitung des «Dächans, Cammerers und Juraten», die sich liest wie das Konzept zu einer Rede «an gmeine Capitel Brüder», wird ausgeführt, wie seit der Reformation aus jedem Kapitel einige Brüder gewählt wurden, die man Juraten oder Deputaten nenne, welche im Jahr einmal oder so oft sie es als nötig finden, die ihnen zugeteilten Kirchhören «mit Triüwen und höchstem Flyss visitieren und heimsuchen sollend». Dies habe stets gemäss «ihres gethanen Glüpts, so sy einem Decano vor gmeinen Capitelsbrüderen in sin Hand than» zu geschehen.

Solche Visitationen bezwecken, heisst es, unsere Kirche «nach dem Richtschytt göttlichen Worts und biblischer Gschrift einzurichten», und dass darin alles seinen Fortgang und Bestand haben möge. Denn man sehe ja immer wieder, «was Anputschens und Anrennens lydet und treit die allgemeine christliche Kylchen», und wie an allen «Enden und Orten von dem Widerchristen und synen Gschwornen falsche Lehren und erdichteter Gottesdienst» aufkommen wollen und es deshalb «von höchsten Nöten, zewachen im Huss Gotts, dass wir in Lehr und Läben als das Liecht der Welt nach der Lehr Christi und seiner Apostlen lüchtind und schynind».

Überdies sollen sich die Brüder auch vor Augen halten, wie seit dem Reformationsjahr «beträffend Lehr und Läben unter etlichen Dienern der Kilchen»

verschiedene Richtungen aufgekommen seien, was zur Folge hatte, dass die Obrigkeit «etliche Mandate und Missive uns und andern Capittlen zugeschickt». Denn diese Uneinigkeit hatte «under uns selber und unserer Oberkeit grossen Unwillen, bösen Verdacht und Argwohn» gebracht, wodurch «des Rychs Christi wenig Ufgangs, sonder grosser Abgang und Minde-
rung erwachsen ist». Der nachfolgende, letzte Abschnitt dieser einleitenden Worte scheint einem Beschluss jener Kapitelsversammlung zu entsprechen: Um «sölicher schädlichen Yrrtummen und Yrsalen in unserer Kylchen» zu wehren und jedermann «mit Lehr und Läben ein gut Exempel vorzutragen, lassen wir uns gefallen, unsere Kylchen ze visitieren und darum jedem Visitatori ein Instruktion» geben, nach welcher er sich inskünftig verhalten soll.

Obwohl dies nirgends ausdrücklich gesagt ist, war diese Visitationsordnung damals vom Vorstand des Kapitels nach allgemeiner Weisung von Bern her aufgestellt worden. In den andern Kapiteln ging wohl ähnliches vor, denn Uneinigkeiten und Irrsale bestanden damals im ganzen bernischen Kirchen-
gebiet. Und zwar hauptsächlich in der Abendmahlsfrage. Offiziell galt die Ansicht Zwinglis, nach welcher Wein und Brot lediglich Symbole des Bluts und Leibs Christi seien. Dem gegenüber gab es im Lande bedeutende Prediger, die Anhänger von Luthers Glaubenslehre waren und sagten, beim Abendmahl sei der Leib Christi wirklich präsent.

Unter Leitung des jungen Münsterpfarrers Johannes Haller fand 1549 in Bern eine allgemeine Kirchensynode statt, die sich für die zwinglische Rich-
tung entschied. Haller wurde 1552 dann oberster Dekan der Landeskirche, und seinem Aufbauwerk ist wohl das Reglement der Kirchenvisitation in ers-
ter Linie zuzuschreiben, welches im Frühjahr 1553 im Kapitel Langenthal in Kraft trat.

Die «Artikel und Form, unsere Kilchen ze visitieren»

«Ein jeder Visitator» soll sich zum Bruder, den er zu «visitieren willens, am Sonntag, so die Gmeind Gottes versamlet ist, an sin Predig verfügen und flys-
sig uf des Pfarrers Predig, den Anfang, Lehr, Ordnung und End losen». Dabei sei darauf zu achten, «*was* er us heiliger Gschrift vortrage, wie er biblische Gschrift mit biblischer Gschrift interpretiere, uslege und verglyche, wie er die dunklen, figürlichen, anders verständigen Glychnüsse und sacramentlichen Reden nach Glychmässen und Ahnlichkeit des Gloubens ze verstehen gäbe. Und was er us vorgetragenem Text in einer Summa lehre».

Diese Vorschrift zeigt deutlich, in welchem theologischen Zwiespalt die Geistlichkeit sich damals befand. Wie sollte es anders sein, waren doch seit der Glaubensänderung erst fünfundzwanzig Jahre verflossen. Mancher betagte Herr, wie ein Theobald Frey in Wynigen, hatte noch der alten Kirche gedient, und er konnte beim Übertritt nicht ein fixfertiges Lehrgebäude betreten. Dieses musste erst mühsam errichtet werden, woran sich neben besonnenen Männern auch junge Hitzköpfe, Starr- und Eigensinnige betätigten.

Dies wird aus dem nachfolgenden Abschnitt ersichtlich: «Wo der Visitator etwas Fähler an sollicher Predig gehört», solle er den Predikanten «darumb brüderlich vermahnen». Aber wäre dann «der Bruder widerspäniig, unwyrsch, kybig, hochtragen und eigensinnig», solle dies der Visitator «unverzügenlich dem Dekano selbs anzeigen». Was natürlich erst am Tag nach der Visitation geschehen konnte, denn «zu End der Predig» musste er die Vorgesetzten der Kirchgemeinde, das waren die «Ehegöümer», später Chorrichter genannt, «auch andere glaubwürdige Personen» zusammen berufen.

Der Visitator ermahnte sie zunächst «umb Gottes und seiner Ehren willen, ihme die Wahrheit zu bekennen, wie es frommen Ehrenlütten zustadt».

«Uf diese Vermahnung soll der Pfarrer abtreten.» Und nun gelangten an die Männer folgende Fragen:

1. «Ob ihr Pfarrer der heiligen Gschrift flyssig obliege mit studieren und läsen, oder ob er hierinnen hinlässig und liederlich sye und sich mehr uf weltliche Gschäft ergäbe.»
2. «Ob er Heiliger Gschrift und was je zu Zeiten zur Lehre, Vermahnung, Zucht, Trost, Erbauung dienen mag, am Cantzel mit höchstem Flyss und Ärnst nachkomme, oder ob er hierinnen eine Gstalt der falschen Propheten führe, die usswendig in Schafskleideren kommind, inwendig aber fräsig und unersetige Wolf seynd, Geldsucht und Ehrsucht haben.» Diese den ganzen geistlichen Stand diskriminierende Frage zielte sicherlich nur auf einzelne reale Fälle. Immerhin gab es sie wohl.
3. «Darby soll der Visitator Nachfrag han, ob sich ihr Pfarrer sampt sinem Wyb, Kind und Husgsind mit gutem Exempel nach der Lehre Pauli und Petri verhalte, oder ob er denen Lastern einem, als Trunkenheit, Gündery, Hadery, Gydt, Eigennutzes begierig.»
4. «Diewyl nach Christenlicher und Apostolischer Lehr und Unserer gnädigen Herren Mandaten in der Kilchen Christi nit mehr dann zwöy Sacrament sind, die Thouff und das Nachtmahl des Herrn», so solle der Visitator Nach-

frage halten, «ob ihr Pfarrer obgedachte Sacrament nach Inhalt des Cantzelbüchlins und usgangnen Mandats übe und bruche, oder ob ihr Pfarrer anders mit Ceremonien und Nüwrungen umbgange.»

5. «Ob ihr Pfarrherr sampt einem Amtmann und den Ehegöümeren am Ehegricht lasterhaftige Lüt strafe, christliche Zucht erhalte, ob er die Ehesatzungen und andere christenliche Mandate je zun Zyten am Cantzel verläse, oder ob er an dem allem oder mehrteils liederlich und hinlässig sye.»

6. «Ob ihr Pfarrherr mit Ärnst und Yfer daran sye, dass die Juget wohl angeführt und in christlicher Zucht uferzogen würde, denn daran vil gelägen will sin, oder ob ihr Pfarrherr hierinnen unflyssig, dass solcher wohlgefällige Gottesdienst underlassen würde.»

7. Da die «biblische Gschrift, och Mandate Unserer Gnädigen Herren und Obren, die Armen für empfohlen will han», soll der Visitator nachforschen, «ob ihr Pfarrer daran sye, dass das Kylchengut und andere Handreichungen den Armen» gemäss den obrigkeitlichen Verordnungen verwendet werde. Der Predikant hatte also über die Verwendung des Kirchen- und Armengutes Kontrollpflicht.

8. «Der Visitator soll auch Nachfrag haben, ob ihr Pfarrherr die alten Kranken und übelmögende Pfarrkind, die Stäg und Wäg nit mehr mögen bruchen», besuche, «oder ob er hierinnen hinlässig und liederlich sye.»

Dieser lange Fragenkatalog zeigt, wie ernst man es zu jener Zeit mit der Seelsorge nahm, aber auch wie sehr der Geistliche unter offizielle Kontrolle gestellt wurde. Wenn man bedenkt, dass er auf seinem Posten auch der Kritik seines Kirchenvolkes ständig ausgesetzt war, muss ihm das Lob des stillen, alltäglichen Heldeniums im Dienste des Glaubens und der Volksgesittung zugebilligt werden.

War bei dieser Befragung «nütt dann Guts und Ehrbers» vernommen worden, «soll der Visitator den Bruder widerum harin berufen», ohne mit einem trostlichen Spruch uss der Heiligen Gschrift vermahnen, dass er als ein trüwer Diener Christi in seiner Kilchhöri mit göttlicher Hilf geduldig und beständig fürfahren wolle, bis an sin End».

Der Jurat, hier stets Visitator genannt, versah ein Doppelamt. Er war Abgeordneter des Kapitels, übte aber auch das Amt eines obrigkeitlichen Inspektors aus. Dies zeigte sich im Fortgang der Visitation, da er feststellen musste, ob in gutem Stand sei «der Tempel, den Christus nannte ein Bäthuss, und der Kylchhof, da christgläubige Lüt, die abgestorben sind in der Hoffnung der Uferstendnuss des Fleischs, ruwend».

«Und zum Lätsten soll der Visitator des Pfarrers Bücher beschouwen. Ob er mit guten biblischen Büchern wider alle Porten der Höllen zestrytten als ein Ritter Christi und seiner Gemeind gewappnet sye.»

Dabei war es gegeben, «des Pfarrers Wyb und Kind freundlich anzusprüchen und sie zu vermahnen, dass sy Gott ze Lob und der Gmeind Gottes ze Erbuwung sich nach apostolischer Lehr unsträflich tragind».

Aber auch den Männern des Sittengerichts, der damaligen Gemeinde- und Kirchenbehörde, hatte der Visitator nahezulegen, dass sie «ihrem Pfarrherrn in Trüwen» beistehen sollen, «ouch sy vermahnen, dass sy ihren Ämptern, als Gottes Diener fürder besser wäder bisshar» obliegen sollen.

Die Einrichtung der Ehegerichte lag damals noch in den Anfängen; sie war beim Landvolk unbeliebt und funktionierte vielfach nicht im Sinne der obrigkeitlichen Verordnungen.

Mit dieser Juratenverordnung hatte sich das Kapitel auch den Charakter einer Gewerkschaft gegeben. Wenn nämlich «der Visitator den trüwen Seelhirten fragte, ob ihme etwas Beschwärnuss angelegen wäre, was die immer sin möchte», war diesem zugesichert, «ein Decan, Cammerer, Jurat sampt gemeinem Capitelsbrüder» würden ihm «gägen Unsere gnädigen Herren und Obern zu Gutem alle Zyt hilflich und rätlich beistehen».

Wie wir noch sehen werden, geschah dies bis 1798 immer wieder. Das Kapitel Langenthal war damals, wie auch nachher, in vier Visitationskreise eingeteilt und jedem ein Jurat vorgesetzt. Darum steht am Schluss dieses Reglements: «Es sind dysser Instruktionen 5 Manualia gschryben, eine dem Decano und jedem Juraten eine gäben, mit Gedung, so sy ihre Ämpter ufgänd, dass sy alldann dysse Instruktionen wyderumb für gmeine Capitel Brüder darlägen, damit, welliche zu denen Ämpteren nüw erwählt, dysse ihnen mögend und sollen gäben wärden.»

Die bernische Kirchenorganisation erfuhr in den nächsten Jahrhunderten mehrere Male Abänderungen durch obrigkeitliche Erlasse. Sie erhellen die jeweiligen Zustände oft bis in alle Einzelheiten. So tritt uns nun auch das Kapitel Langenthal in seinem Aufbau klar vor Augen.

Der Dekan

In der 1638 gedruckten «Dechan-Ordnung» hatte die Obrigkeit verfügt: «Die Capitel sollen nicht Gwalt haben, einen allein zum Dechanat zu erwählen

und uns fürzuschlagen, sondern der Fürnembsten zum wenigsten zwen oder drey. Aus welchen wir alsdann einen der uns gefällig, confirmieren und Eyden mögen.»

Dieser Eid lautete: «Ich schwöre, Unsern gnädigen Herren Trew und Wahrheit zu leisten, allen und jeden ihren Ordnungen und Satzungen, besonders denen, so der Predigkanten Disciplin belangend, getrewlich zu halten, auf alle Capittels-Brüder ein getrewes und fleissigs Aufsehen zu haben, dass Gottes Wort getrewlich und wahrhaftig von ihnen gepredigt, keine falsche, Ihr Gnaden Reformation widrige Lehren unter ihnen vorgebracht und ein ehrlicher gottseliger Wandel von ihnen allen geführt werde.»

Er war also wichtiger Mittelsmann zwischen dem Kapitel und der Obrigkeit. Demzufolge hatte er alljährlich, sobald ihm das bestimmte Datum von Bern aus mitgeteilt worden war, die Kapitelsversammlung einzuberufen. Seine Eröffnungsrede musste «kurz seyn, damit sowohl die Juraten ihre Zeugnisse abzulegen, als aber den übrigen Capitularen, ihre Gravamina (= Beschwerden) anzubringen, die Zeit nicht benommen wird». So hat es die Obrigkeit 1748 in der «Predicanten-Ordnung» verfügt.

Die Juraten

Sie hatten, wie oben erwähnt, an jeder Versammlung über ihre Kollegen «Zeugnis abzulegen». Der Jurat musste «zum wenigsten des Jahres einmal, ehe das Capitel gehalten wird, die Kirchen, so ihm anbefohlen worden, visitieren. Und damit die Visitationen mit desto minderem Argwohn, hingegen mit mehrerem Ansehen verrichtet werden, so mag ein Jurat einer seiner Capitels-Brüderen, der ihm am gelegensten ist, mit sich nehmen».

Die Visitation

Alljährlich wiederkehrend, konnte sie für manches Pfarrerehepaar ein Tag der Aufregung und Ärgernisse sein; für solche aber, die mit der Gemeinde auf gutem Fuss standen, ihres Amtes mit innerer Sicherheit walteten, auch ein Tag der Genugtuung.

Sie fand im 18. Jahrhundert an einem Predigtwochentag statt, musste «Sonntags zuvor öffentlich von der Canzel verkündet und die Chorrichter,

Vorgesetzten und Hausväter angemahnt werden, der vorstehenden Visitation
flyssig bey zuwohnen».

Eine gewisse Zeit vor Predigtbeginn begaben sich der Jurat und sein Begleiter ins Pfarrhaus und befragten ihren «zu visitierenden Bruder über seine Beschwerden». In der Kirche dann sollten sie sich merken, ob die Predigt nach obrigkeitlicher Vorschrift und dem Evangelium gemäss gehalten und «kurz, einfältig und zur Erbauung eingerichtet sey». Im Anschluss an die Predigt musste der Pfarrer «seine Zuhörer darüber examinieren». War dies geschehen, kam die Schuljugend an die Reihe. Der Predikant katechisierte mit ihr eine Frage aus dem «Heidelberger». Dies geschah alles, «damit der Jurat sowohl die Geschicklichkeit des Predigers, als das Wachstum der Zuhörer in der Lehre der Gottseligkeit wahrnehmen könne».

Dann wandte sich der Jurat mit den Fragen an das Kirchenvolk, die wir bereits kennen. Nach der Visitation in der Kirche begaben sich die Herren ins Pfarrhaus, wo sie sich «in des Predigers Studierstube anzeigen liessen», ob die Predigten alle aufgeschrieben seien, dies besonders, wenn der Geistliche jung «und im Predigen noch keine lange Übung hatte», ob er «mit einer hinlänglichen theologischen Bibliothek versehen sey und dieselbe fleissig brauche». Wichtig war auch festzustellen, ob alle Mandatenbücher, Kirchen- und Gemeinderödel, wie Taufe-, Ehe-, Toten- und Comunikantenregister, gut geführt seien und vor allem das Chorgerichtsprotokoll. Dann musste auch kontrolliert werden, ob die von der Obrigkeit seit der Reformation veröffentlichten Druckwerke, wie die «Akten der Berner Disputation», der «Berner Synodus», die «Helvetische Konvention», die «Chorgerichts-Satzungen», die Predikanten-Ordnung» und die «Schulordnung» vorhanden seien.

Anschliessend nahm man «das Pfrundhaus, die Scheure, die übrigen Pfrund-Gebäude, den Garten und die Güter, so nahe gelegen», in Augenschein.

Mittlerweile war es Zeit zum Mittagessen oder, wie man einst sagte, zum «Morgenbrot» geworden. Ausdrücklich hatte die Obrigkeit in der schon erwähnten «Predikanten-Ordnung» verfügt: «Damit aber die Juraten, neben ihrer Beschwerde nicht zur Verköstigung kommen, so sollen die Prediger, so visitiert werden, demselben ein Morgenbrot schuldig seyn.» Es stand nun die Ehre der Pfarrfrau auf dem Spiel. Sehr anschaulich beschreibt diesen Abschluss Gotthelf im zweiten Band von «Anne Bäbi Jowäger», wo ein wohlwollender alter Herr die «Visitatz» durchgeführt hatte.

Die Juraten visitierten sich gegenseitig; der Dekan wurde von einem be-

nachbarten Juraten und dem Kammerer, welcher das Kapitelgut verwaltete, inspiziert.

Die Kapitelsversammlung

Sie nahm nach der kurzen Eröffnungsrede des Dekans gleich die Berichte der Juraten entgegen. Und zwar wurden in diesen «Censuren» den einzelnen Pfarrern nicht nur Rügen erteilt, sondern, wenn dies am Platz war, auch Lob zugebilligt. Wer glaubte, Vorwürfe aus der Kirchgemeinde seien unberechtigt, konnte sich rechtfertigen.

War dieses Traktandum erledigt, fragte der Dekan an, «ob jemand aus den Capitels-Brüderen zur Ehre Gottes und zum Heyl der Kirchen etwas vorzu bringen habe».

Nicht selten hatte eine Kapitelsversammlung auf diese Weise Begehren an die Obrigkeit gestellt, sei es, dass das Schulwesen besser gefördert werde, oder, wie im Bernkapitel vom Jahr 1680, dass die Bibel in der Übersetzung des Johann Piscator in grosser Auflage auf Kosten der Regierung gedruckt würde.

Dann hatte die Obrigkeit vorgeschrrieben: «Weil aber alle Capitels-Verhandlungen vor uns gelangen sollen, ist unser Wille, dass einer aus der Zahl der Juraten zu einem Aktuario verordnet werde, welcher die Acta des Capitels fleissig und getreulich aufzeichne.»

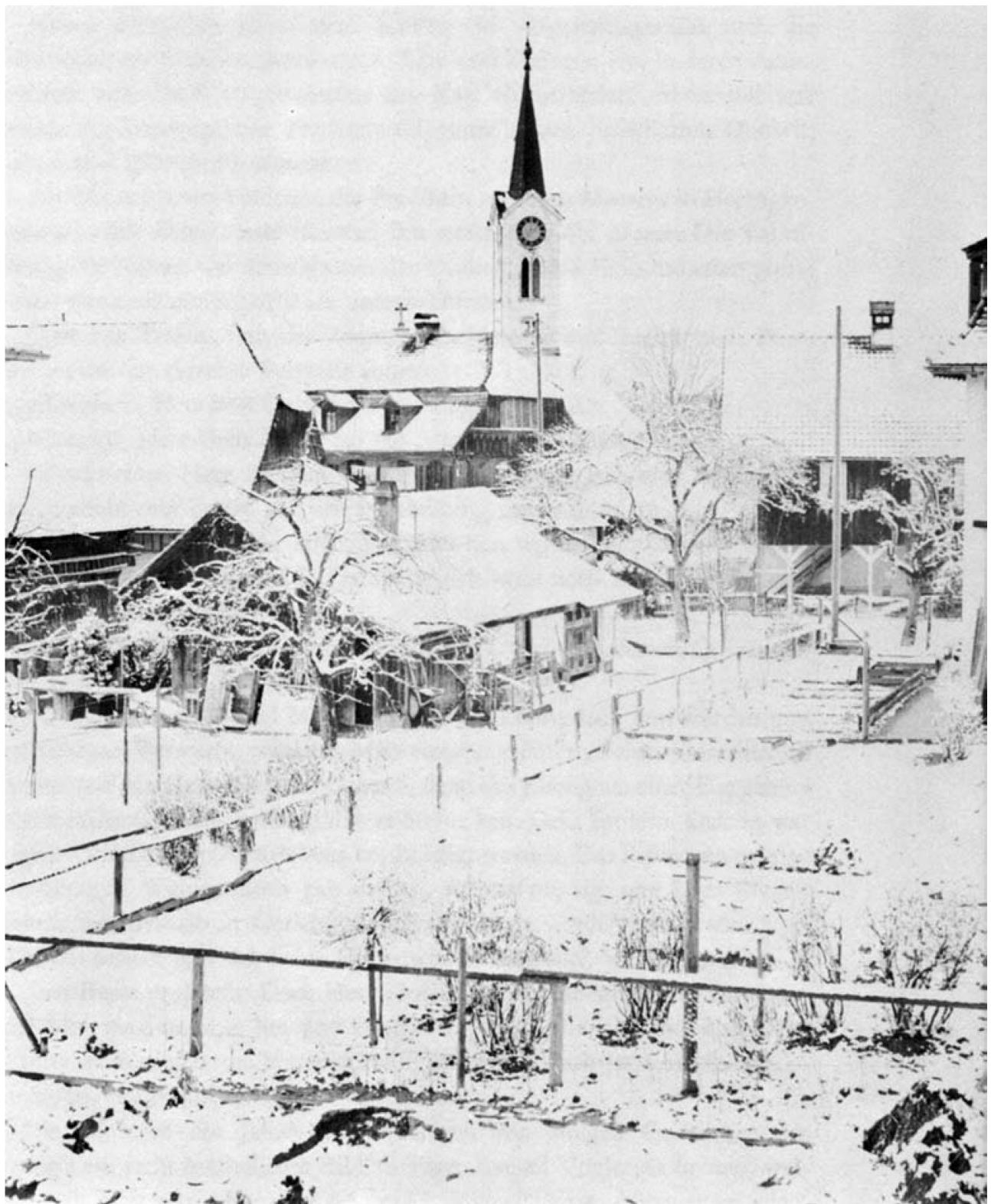
Dieses Protokoll musste nachher in zwei Doppeln ausgefertigt werden und eines dem regierenden Schultheissen, das andere dem Dekan des Bernkapitels als dem obersten kirchlichen Würdenträger des Staates zukommen. Er und der stillstehende Schultheiss durchgingen dann im Laufe des Sommers alle eingegangenen Akten, liessen sich Wesentliches daraus notieren, und in einer Sitzung des Vorwinters brachte dies dann der alt Schultheiss vor den Rat.

So wurde die Obrigkeit alljährlich über das kirchliche Leben im Staat eingehend unterrichtet, was dann gelegentlich entsprechende Weisungen, Erlasse und Mandate zur Folge hatte.

Diese allgemeinen Zustände, wie sie eben geschildert wurden, belegen in allen Einzelheiten

die Akten des Kapitels Langenthal.

Leider sind die «Acta classica» des Staates Bern, wie diese Archivalien von jeher genannt wurden, erst vom Jahr 1622 an vorhanden. Damals fand die



Langenthal: Geissberg und alte Kirche um 1950.

Foto: Hans Zaugg, Langenthal

Versammlung am 27. Mai statt. Ohne Zweifel geschah dies, obwohl nirgends und zu keiner Zeit ausdrücklich erwähnt, in der Kirche.

Neben sämtlichen Pfarrherren fanden sich vorschriftsgemäss auch die Landvögte von Wangen, Aarwangen, Bipp und Zofingen ein, in deren Amtsbezirken sich die Kirchgemeinden des Kapitels befanden. Abwesend war damals der Landvogt von Trachselwald, unter dessen Jurisdiktion Huttwil, Eriswil und Dürrenroth standen.

Als Aktuarius war bestimmt der Predikant «Jacobus Moserus in Herzogenbuchsi»; seine Duzfreunde nannten ihn natürlich Köbi Moser. Die Latinisierung der Namen war damals unter den Studierten und Halbstudierten grosse Mode, wenn sie ein Schriftstück unterzeichneten.

Über das Traktandum der Zensuren meldete er ausführlich nach Bern. Hier sollen nur einzelne Beispiele folgen:

«*Robrbach*, Herr Beat Delspärger, sye Zügnus ist gut.»

«*Lotzwyl*, Herr Hans Mäser hat ein gutes Lob in Lehr.»

«*Thunstetten*, Herr Andreas Rosenfäld hat ein gut Lob, sich wohl angelassen, allein sein Frouw sol sich in Kleidung besser unserem Stand gemäss ynrichten.» Er war im Jahr zuvor von Biel her, wo er Pfarrhelfer gewesen, an diese Stelle gekommen. Die Frau hatte sich wohl noch nach der dort herrschenden Mode gekleidet.

«*Wynouw*, Herr Hans Gruner hat ein gut Lob, in Verbesserung früherer Klegten.»

«*Huttwyl*, Herr Gabriel Mutach hat ein gut Lob»; doch ihm wurden nun verschiedene Vorwürfe gemacht. Man ermahnte ihn zunächst, die «Ehelüth zesammen z'gän ohne Miet und Gaben»; denn das Einsegnen einer Ehe gehöre zu seinen Amtspflichten, also dürfe er hiefür kein Geld fordern. Sodann war er einer Unzucht des Übertrinkens beschuldigt worden. Das Erbrechen infolge übermässigen Weingenusses galt damals als strafwürdig, und Herr Pfarrer Mutach war deshalb in Gerichtshändel verwickelt worden. Da er das Vorkommen bestritt und sich keine «Kundschaft» einstellte, wurde der Angeber zu einer Busse verurteilt. Doch Herr Mutach, wohl vom schlechten Gewissen getrieben, ging nachher hin und erlegte «das Gält zur Buss der klagenden Person». «Ob er sich nun hiemit schuldig gäben», schrieb Jacobus Moserus in die Akten, «möge die Obrigkeit entscheiden.»

Die Zensuren des Jahres 1626 brachten von einigen Geistlichen des Kapitels ein recht betrübliches Bild zu Tage. Samuel Vogler zu *Eriswil*, welcher auch Jurat war, hatte zwar «ein gut Lob syner Lehr». Allein er sei «dem Gyt

etlichermassen z'vast» ergeben. So habe er sich in diesen wirtschaftlich bedrängten Zeiten geweigert, den Kirchgenossen Getreide aus seinem Speicher abzugeben und dieses um hohen Preis ins Luzernerbiet verkauft.

Von Arnold Spengler zu *Walterswil* war gemeldet worden, er sei «ungsalzen» in Predigt und Unterweisung, «hinlässig im Chorgericht und Husshaltung, vertrunken und unverschampt, laufe den Grebden und Kindstaufen nach». Überdies habe er auch «ein überuss schantlichs, zänkisches und gottloses Wyb».

Eine schwere Bürde als Ehemann trug Predikant Hans Maser zu *Lotzwil*. Wohl hatten die Nachbaren und Kilchgenossen «einmündig» erklärt, er sei «geflissen, fromm, ungerlich und arbeitsam». Allein, obwohl «er syne Stieffinder mit grossen Kosten erzogen, auch für syn Husfrouw den Wirten und Medicis täglich und jährlich» viel Geld geben müsse, dass er in grosse Schulden gekommen sei, habe er von ihnen «kein Dank, sonder stäter Zanck».

Conrad Bäckli zu *Ursenbach* wurde als im Dienst und in der Haushaltung «guter Mann» geschildert, solange er nüchtern bleibe. «Im Trunk aber sey er etwas hochtragen und zänkisch.»

Ähnlich war es um den *Oberbipper* Pfarrer Christoffel Fischmann bestellt. Er hatte das Zeugnis, «er tüie sines Diensts halben soviel ihmuglich. Soll aber dem Trunk und den gladnen Mähleren etwas minder nachzüchen.»

Solche vor allen Kollegen und den Landvögten vorgebrachte Tadel waren für die Betroffenen äusserst peinlich, konnten aber gute Früchte zeitigen. So heisst es in den Akten vom Jahr 1629 von Arnold Spengler in *Walterswil*: «Von diesem ist diissmal nüt klagt worden, sondern züget, dass er durch färndrige ernstliche Censur erschreckt, syne Fähler verbesseret habe.»

Bei andern hingegen nützten die Vorwürfe und Ermahnungen wenig. Jost Anderegg in *Rohrbach* hatte 1628 «die Zügnuss, dass er syn Amt betreffend die Kilchen ohn Klag versehe». Daneben aber habe «er ein schlechte Husshaltung, wicklet sich in Geldschuld, also dass er unlängst vor dem Gericht wegen gewisser Schuld in Gfengknuss ist erkennt worden», dass er «sich der Schul nüt» annehme und «im Gegenteil schlümmer Gsellschaft» nachziehe. Auch müsse er «das Brot vom Becken kaufen»; was bedeutete, dass es im Pfarrhaus, wo doch ein Backofen vorhanden, und im Speicher nicht zum besten bestellt war. Es scheint auch an seiner Frau gefehlt zu haben.

Mit zwei «Pfarrhauskreuzen» musste man sich in der Kapitelsversammlung vom Jahr 1629 befassen. Pfarrer Michel Rickert in *Aarwangen* erhielt damals «die Zügnuss, dass er flyssig syn Amt verrichte, allein im Allmusen

allzu karg sye». An dieser Kargheit gegen die Armen, wird in den Akten weitergefahren, «trage die Fraw die meiste Schuld». Denn sie sei «sehr nydig und gytig». Dies habe man sogar an der Visitation erfahren, an welcher auch der Landvogt teilgenommen. Das Essen sei «nicht nur kärglich» gewesen, sondern sie habe die Herren «mit Schalksaugen empfangen und darnach schantlich gelesteret». Darum bat die Versammlung die gnädigen Herren in Bern, sie möchten sich, «anderen schalkhaften, nydigen Wyberen zur Wahrung und Schrecken», mit ihr näher befassen.

Ebenso hatte der Pfarrer zu *Wynau*, Urs Wirz, «ein gute und ehrliche Zügnuss syner Bruffs halber». Aber es wurde auch «ab syner Frauwen geklagt, dass sy ein sehr ungutes, hässlichs und hässigs Wyb sey, eines mit Gyt durchtribnen Herzens, ein rechte Xantippe». Die Kapitelbrüder erkannten, sie möge «dera von Aarwangen Gesellschaft halten», also auch der Obrigkeit anempfohlen werden.

Ziemlich sicher brachte dann der stillstehende Schultheiss diese Kasus in der Ratsstube nicht vor, und die beiden Geistlichen mussten wohl ihr Kreuz in christlicher Geduld weitertragen.

Im übrigen wurde der Pfarrfrauen in den Kapitelsversammlungen nicht gedacht. Denn sie standen offiziell nicht im Dienst der Kirche und der Obrigkeit. In Wirklichkeit aber versah eine solche an der Seite ihres Ehemannes ein sehr anspruchsvolles und entsagungsreiches Amt. Sie war Pflegerin des Pfrundhauses, des Gartens, des Speichers mit seinem Zehntgetreide, sie war Verwalterin der Abgaben an Gespinst, Eiern, Hühnern. Daneben hatte sie die Anliegen der hilfe- und trostsuchenden Gemeindeleute mit teilnehmendem Sinn anzuhören, wenn der Herr Pfarrer nicht zuhause war, oder als seine gerngesehene Begleiterin in entfernter Gegend an ein Krankenbett zu treten.

Dies alles spielte gar oft im Hintergrund eine bestimmende Rolle, wenn ein Predikant in der Zensur ein volles Lob über «syn Lehr und Leben» erhielt.

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an mussten die Pfarrer wenig mehr Rügen über sich ergehen lassen. Einzig von Pfarrer Jakob Vogel zu *Wangen* wurde 1656 gemeldet, er und seine Frau seien «an ein Letzimal gangen, alda sye vor synen Ougen getantzet worden». Und im Wirtshaus «Zum Rössli» habe er «mit einer Wybperson ein Däntzli gethan». Das Tanzen gehörte eben damals, laut Chorgerichtssatzungen, zu den schlimmsten Lastern.

Sonst aber vernahm die Versammlung stets lauter Lob. So heisst es zum Beispiel unter dem 14. Mai 1688, die Zensuren seien zu aller Geistlichen

«Ruhm durchgehends mit einem guten Zeugnus abgangen». Und ähnlich lauten die Berichte in allen Jahrzehnten zwischen 1650 und 1700.

Welche Ursachen diesen erfreulichen Wandel herbeigeführt haben mochten, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Allgemein bekannt dürfte das zügellose Volksleben zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges sein. Doch, zeitweiliges Prassen und Völlerei hatten schon am Anfang des Jahrhunderts begonnen. Wie sollte da der auf einsamem Posten stehende Geistliche, wenn er charakterschwach war, nicht in dieses Leben hineingezogen worden sein? Besonders, wenn es in seinem Hauswesen nicht zum besten bestellt war, oder er im Beruf Schwierigkeiten hatte.

Doch das ungebärdige Wesen bestand im Lande weiterhin, aber der Lebenswandel im Kapitel Langenthal war jetzt gesittet und in den Augen des Volkes vorbildlich. So ist man versucht, dies der Auswirkung der jährlichen Visitationen und Zensuren zuzuschreiben. Es wurde der Schwäche durch diese Einrichtung gleichsam in eine Zange genommen, sie wurde ihm zur Stütze, und, da ja in manchen Erwachsenen und somit auch Geistlichen noch etwas vom Kinde steckt, er wurde dadurch auf rechter Bahn gehalten.

Eines wohltätigen Umstandes bei diesen Kapitelsversammlungen muss noch gedacht werden. Der damalige Pfarrer kam oft über Monate weg nicht aus der Gemeinde heraus, nicht zu seinesgleichen. Begab er sich nun jeden Frühling nach Langenthal, traf er hier Kollegen, mit denen er seine Nöte besprechen, ihnen auch seine Anliegen unterbreiten konnte. Auf diesem Wege erhielt er auch Einblicke in das Tun und Wesen von solchen, die er als Vorbild schätzen lernte, und mit neuem Mut und guten Vorsätzen kehrte er in sein anspruchsvolles Amt zurück.

Anliegen und Sorgen der Kapitelsbrüder

Am Tage der Visitation durfte der Predikant dem Juraten auch vorbringen, was für Sorgen ihm das Gemeindevolk im verflossenen Jahr bereitet hatte. Waren Vorkommnisse oder latente Zustände besonders schwerwiegend, riet ihm dieser, in der Kapitelsversammlung darüber Mitteilung zu machen. Hier wurde dann befunden, ob solche «Anzüge» protokolliert und der Obrigkeit unterbreitet werden sollen.

Gar oft kam es auch vor, dass das ganze Kapitel auf diesem Wege über Missstände in seinem Bezirk den Rat aufmerksam machte und um Hilfe zur

Behebung bat. Auch fehlte es in den Gemeinden oder Pfrundhäusern gelegentlich an Druckwerken, wie Bibeln, Katechismen oder amtlichen Verordnungen, welche ja in obrigkeitlichem Verlag waren.

So melden die Akten der Versammlung vom Mai 1631:

1. «Es ist ein Klag fürbracht worden, wie dass man keine Predicanten-Ordnung mehr finden könne. Desglychen mangle es auch an der Chorgricht-Satzung.»

2. Herrsche im Volk ein allgemeiner Aberglauben, indem man «wegen langwierigen Krankheiten das allgemeine Gebätt in dryen verschiedenen Kiltchen» sprechen lasse.

3. Beklagte sich Herr Jakob Wullschleger, Predikant in *Niederbipp*, über seine Gemeinde, welche ihm die Mitbenutzung der gemeinen Hölzer verwehre. Er habe zwar schon beim Oberhirten der Kirche, dem Dekan in Bern, hierüber Erkundigungen eingezogen und vernommen, «dass von altem her ein jeder Predicant in gemeinen Hölzern und Wälden auch syn Antheil z'Nutz und Gniess han sölle». Allerdings unter der Bedingung, «dass er gmeine Bschwärdēn mittrage».

Dem war tatsächlich im ganzen Staate Bern so. Die Pfrundgüter im Mittelland fügten sich der dörflichen Dreifelderwirtschaft ein; das Gross- und Kleinvieh hatte gleich demjenigen der Bauern Weidrecht auf der Allmende, und seine Schweine waren im Vorwinter an der Seite aller dörflichen Borstentiere der Eichelmaist in den Wäldern teilhaftig. Und gerade dies wollten offenbar die Niederbipper ihrem Pfarrer nicht gestatten.

Grosse Sorgen bereitete zu jenen Zeiten der Geistlichkeit das tanzlustige Volk. Ratsherr und Predikant waren damals überzeugt, dass das Tanzen, wie sonst kein Laster, den Himmel sehr erzürne, welcher als gerechte Strafe Krankheiten, Misswachs, Pest, Hungersnot oder gar Krieg über ein Land verhänge. Darum verbot die Chorgerichtssatzung das Tanzen «höchsten Ernsts, in was Häusern, Orten und Enden das seye, weder öffentlich, noch heimlich, Tags noch Nachts». Die Chorgerichte sollten Widerhandelnde mit hohen Geldbussen bestrafen und die Spielleute ins Gefängnis führen lassen.

Doch sie versagten. Standen sündige Söhne und Töchter vor den ehrbaren Männern des Sittengerichts, und sie kamen aus Nachbarhäusern oder waren gar verwandt, so wurden nur geringe oder gar keine Bussen verhängt, und der eifernde Geistliche kam sich verloren vor. So gelangte er ans Kapitel.

Die Akten vom Frühling 1642 melden: «Laut Mandat sollind die Holztänz und Kilbinen umb 10 Pfund ohne Unterscheid der Personen gestraft werden.»

Es seien aber im vergangenen Sommer in vielen Wäldern «schier alle Sonntage solche lesterliche Zusammenkünften im Schwang gangen». Die Chorgerichte hätten dann im Herbst alle Übertretungen des Sommers ins gesamt nur mit einmaliger Busse belegt. «Us Ringheit dieser Buss» konnte deshalb «das schedliche Übel nicht ausgerottet werden». So bat das Kapitel die Obrigkeit inständig, sie möchte «Mittel an die Hand gäben, damit dieser schantliche und gottlose Mutwillen als ein recht Lasterschul möge usgerottet werden».

Doch der Obrigkeit standen die gewünschten Mittel nicht zur Verfügung. Einige Jahrzehnte später, im Mai 1664, wurde in Langenthal zu Protokoll gegeben, wie die Jugend «allerley Gottlosigkeit verübe». Besonders die ärgerlichen Waldtänze seien hoch im Schwang «mit Springen, Tanzen, Jauchzen und Schreyen, Füllerey mit gebrannten Wassern, Unzucht, Spielen, Fluchen und Schwören». Es sei deshalb notwendig, die Spielleute, Geiger und solche, die Kirschwasser feilhalten, nicht nur mit Gefangenschaft, «sondern auch mit Leibesstraf und Schmach zu züchtigen». Gelinge es nicht, «solchen unchristlichen, satanyschen Mutwillen» auszurotten, so sei zu befürchten, «dass der gerechte Gott vom Himmel seine Strafe über uns ausschütten würde».

Dies hatte man im Berner Rathaus, wohin aus allen Landesteilen immer wieder derartige Klagen kamen, schon lange befürchtet. 1657 war ein Mandat erschienen, in welchem den Tanzmusikanten mit dem «Schallenwerch» gedroht wurde. Von Zeit zu Zeit verfügte die Obrigkeit, dass es wieder auf den Kanzeln verlesen werde. Entsprechende Predigten führten aus Gottes Wort das Lasterhafte des Tanzes dem Volk vor Augen. «Aber ohne allen Effect», stellte das Kapitel Langenthal am 3. Mai 1686 fest. Obwohl man ernsthaft und frühzeitig in Predigt und Kinderlehre gerwarnt habe, seien «hinder *Madiswyl* auf dem Hunzen, hinder *Ursenbach* auf dem Hubberg, bei der weissen Tannen im Amt Lenzburg, wo nicht noch an mehreren Orten, diese Holzkilben ange stellt» worden. Ja, es verlaute, man plane sogar «Nachttänze an gewissen Orten» abzuhalten. Da «diese freche Leüt die Oberkeitlichen Mandate verlachind und mit den Chorgrichten ihr Gspött treibind», bat das Kapitel «um kräftige und schleunige Remedierung, damit diesem einreissenden Übel und heidnischen Wesen bei Zeiten möge gesteuert und vorgebogen werden».

Man darf diesen Eifer der damaligen Geistlichkeit nicht aus heutiger Sicht heraus belächeln. Einmal handelte sie gemäss ihrer Weltanschauung. Die Angst vor Bestrafung der Sünden vom Himmel her herrschte in ganz Europa. Dazu kam, dass just in den achtziger Jahren sich ein unabsehbarer Strom von vertriebenen Hugenotten von Genf her über unser Land ergoss, weil der Fran-

zosenkönig Ludwig XIV. nur noch Katholiken in seinem Lande dulden wollte. Darum fand das Kapitel 1686, es sei «zu beklagen, dass bey diesen trübseligen Zeiten, da wir das Elend unserer Glaubensbrüder täglich vor Augen sehen, die leichtfertigen, gottlosen Holztänz je länger je mehr in Schwang gehen».

Doch wenn umgekehrt diese Tanzanlässe in den Wäldern trotz Verbot und Verfolgung immer wieder stattfanden, geschah dies als Reaktion eines von Lebenslust sprühenden Volkes auf den Kirchenzwang.

Ins gleiche Band mit den Holztänzen wurde auch das einsam gelegene Wirtshaus zu *Schmidigen* genommen. «Diewyl daselbst allerley liechtfertige Üppigkeit ungeschücht verübt wird, sollte es gänzlich abgeschafft werden», hiess es 1642 in der Kapitelversammlung. Da die Obrigkeit nicht willfahrte, blieb es bestehen, und mit der Zeit entstand hier aus irgendwelchen Umständen heraus eine kalendarisch wiederkehrende Festivität. Die Kapitelsakten vom 28. Mai 1736 melden: «Es laufen abermalen schwere Klägten ein wider die ärgerlichen Üppigkeiten, so jeweilen begangen werden auf das heilige Fest der Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi zu Schmidigen, mit Sauffen, Tänzen, Spielen, Aufrichtung von Krämerständen und dergleichen.» Dieser Anlass, eine richtige Kilbi, war «tief eingewurzelt», und aus vielen Nachbargemeinden sei «ein grosser Zulauf jungen Volks».

Deflorierte Bräute

Seit jeher hatte die christliche Kirche gegen den vorehelichen Beischlaf angekämpft, und schon in den ersten Jahren ihres Bestehens war es ein Hauptanliegen der Chorgerichte, die Verlobten zum baldigen Eheabschluss zu drängen. Sie wünschten, dass die Braut beim Kirchgang den Kranz, das Zeichen ihrer Jungfräulichkeit, mit Recht tragen könne. Doch im Volk herrschten andere Anschauungen, und gerade im 17. Jahrhundert kam es je länger je mehr vor, dass Bräute vor den Altar traten, denen der Blumenkranz nicht zukam. Die Predikanten bezeichneten sie in den Chorgerichtsmanualen oft als deflorierte Bräute.

Im Kapitel Langenthal kam diese Angelegenheit häufig zur Sprache. So im Mai 1648: «Etliche Herren Predikanten hand sich beklagt, wie dass ledig Personen underem Landvolk den schantlichen Missbrauch haben, wenn sie die Ehe einanderen gelobt, sich lange fleischlich vermischen bis die Weibspersonen zur Geburt nächig sind, erst den Kilchgang begären zu tun.» Gleicher-

massen lauteten die Klagen an der Kapitelsversammlung des Jahres 1672: «Wyl bald keine oder gar wenig Parteyen sich ynsägnen lassen, bis sy es thun müssen, weil sy schwanger», bat man die Obrigkeit «umb Rat, wie mit solchen Personen zu prozedieren».

Dieser Rat blieb aus, offensichtlich weil man in Bern darum verlegen war. Erst als 1684 bei der Revision sämtlicher Kapitelakten des Staates neben Langenthal auch andere Kapitel klagbar waren, befasste sich am 6. Dezember die Regierung mit dieser Sache. Sie kam aber zu keinem befriedigenden Schluss und unterbreitete die ganze Angelegenheit in einem Brief den Geistlichen der Stadt. Darin stand: «Schon vor langen Zeiten dahar sind von den Herren Capituls-Brüderen von Langenthal und anderen Orten Ihr Gnaden erinnert worden, wie ärgerlich und gefährlich es seye, dass die Eheversprechungen erst bey schwangerem Leib der Braut öffentlich vollzogen werden.» Die Herren gaben zu, es sei höchste Zeit, gegen dieses Übel einzuschreiten. «Ob aber Geldstrafen das rechte Mittel sein werde, könnend Jhr Gnaden sich annoch nicht einbilden.» Einige Herren hätten zu bedenken gegeben, «dass es villicht besser an gehen wurde, wann ihnen am Hochzeittag eine Schmach zugefügt würde, etwa, dass Braut und Bräutigam anstatt der Blumen, Strohkränze tragen sollen». Doch, da die Ratsherren «sich hierüber in keinen Weg entschliessen konnten», wurden eben die Stadtgeistlichen beauftragt, «über diese Materi zu sitzen» und dann ihre Gedanken «Meinen gnädigen Herren» zu unterbreiten.

Die beiden Problemkreise der menschlichen Natur und der von der Kirche geprägten Sittlichkeit sind eben bis heute durch Verfügungen nicht zusammengebracht worden. Gotthelf zeigt in «Schulmeister», «Uli der Knecht» und «Anne Bäbi Jowäger», unter welchen Umständen durch einzelne dies geschehen kann.

Einen kulturgeschichtlichen Umstand, der nicht allgemein bekannt sein dürfte, deuten die Kapitelakten des Jahres 1663 an. Es wurde damals allgemein gerügt, «wie in den dreyen Ämtern Wangen, Aarwangen und Bipp in den Bädern am Samstag, und auch den Sonntag durch, viel Üppigkeit verübt werde».

Es bestanden also in jenem Jahr noch in den Dörfern die im 16. Jahrhundert aufgekommenen öffentlichen Bäder mit ihrem Ofen, dem aufgesetzten Waskessel und der grossen Holzbütte. Hierin begab man sich mit Vorliebe über das Wochenende zum Körperreinigen, Schräpfen und Haarschneiden. Die angedeuteten Üppigkeiten bestanden gemäss den Chorgerichtsprotokollen im

Weintrinken, Karten- und Würfelspielen, wohl auch Jauchzen, Singen, Fluchen und letzten Endes handgreiflichem Streit, was alles dem Sonntagsruhegebot zuwiderlief.

Das Examen mit den Alten

Gemäss damaligem Dogma konnte der Mensch nur selig werden «in der Erkanntnuss Gottes und seines Sohns Jesu Christi». Dies musste in Lehrsätzen, die dem Gedächtnis eingeprägt waren, dokumentiert werden können. Solcher Buchstabenglaube wurde der Jugend in Schule, Kinderlehre und Unterweisung beigebracht. Nicht weniger als drei Katechismen standen zum Auswendiglernen bereit, allen voran der «Heidelberger».

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemerkten die Geistlichen zu ihrem Leid, wie die Erwachsenen hierin gar nicht beschlagen waren. Der pflichteifrige, wohlgelehrte Pfarrer Johannes Erb in Grindelwald schrieb 1669 ins Chorgerichtsmanual, dass ihm selbst Siebzigjährige nicht sagen können, wer sie erschaffen und erlöst habe und sie noch viel weniger wüssten, «dass Gott einig im Wäsen, dreyfach aber in der Person syge». Darum erachte er es als hochnotwendig, dass die Alten und Betagten «zu ihrem Heyl» aufs neue unterwiesen würden. Er begann, alle Ehepaare durch ein sogenanntes «Haus-Examen» zu katechisieren. Andere Geistliche im Land werden wohl ähnlich vorgegangen sein, und 1673 las man in den Kapitelsversammlungen ein obrigkeitliches Mandat vor, welches «die Catechisation mit den Alten» zur allgemeinen Pflicht der Pfarrer machte.

In Burgdorf hiess es 1674, die Unterweisungen und Examen der Erwachsenen seien im ganzen Kapitel im Gang. Pfarrer Gysi in Eriswil hatte schon im Herbst zuvor damit begonnen, aber der Hohfuhren-Bauer opponierte ihm in der Kirche «vor der ganzen Gmeind in unverschampter Wys».

1675 meldete das Langenthaler Kapitel, die Katechisationen würden von allen «Kirchendieneren» auf vorgeschriebene Weise «fleissig und bey denen anwesenden Zuhörern erbaulich verrichtet». Doch es gebe in «vast allen Gemeinden unwillige und widerspänstige Zuhörer, die trotz Vermahnungen sich bei solchen Unterweisungen entwenders niemahlen oder gar selten einstellen». So wurde denn wiederum die Obrigkeit gebeten, «erhebliche Mittel an die Hand zu geben, solche Personen zu gebührender Submission zu bringen».

Der Konvent, als höchste Kirchenbehörde des Staats, glaubte dann, die Schwierigkeit liege in der unpassend angelegten Zeit der Katechisation und

schlug vor, «dass solche winterszeits alle Montag Morgen anstatt der Predigt, sommerszeits aber alle Sonntag zu einer bequemen Zeit gehalten werden könnte».

Im allgemeinen liess sich das Landvolk in den nächsten Jahren willig examinieren, und viele Geistliche waren darüber des Lobes voll. Solche werden es verstanden haben, mit den Leuten religiöse Grundfragen erbaulich zu erörtern und dabei auch Einblicke in manche Zweifel und Seelennöte erhalten haben.

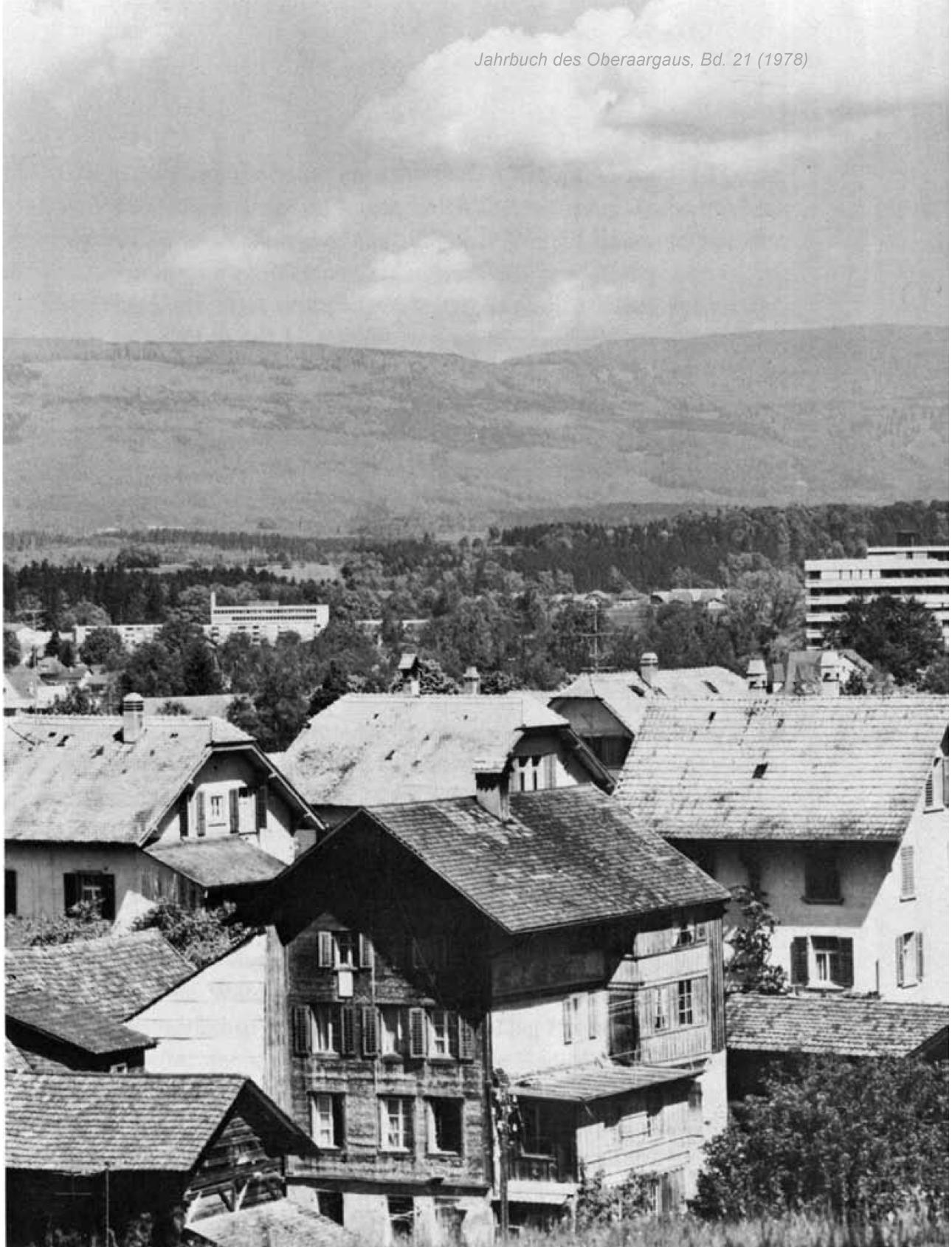
Anders war es in gewissen Landstädten. Von Zofingen wurde 1679 gemeldet, die dortige Burgerschaft habe «nit wollen in der Kilchen bleiben, wann die Predicanten haben wollen catechisieren».

Und gerade in jenem Jahr ging in der Kapitelsversammlung die alarmierende Nachricht ein, im Herbst zuvor hätten Berner Theologiestudenten, die auf ihrer Reise in den Urlaub in Pfarrhäusern eingekehrt, dort «in Discursen seltsame Sachen und neue, anstössige Opinionen» vorgebracht. So hätten sie zum Exempel gegen die «Moralität und Heiligung des Sabbats geredet»: «Item Rationem et Sanctam Scriptorum esse coordinata» (Vernunft und Heilige Schrift seien eine Einheit). Im Einverständnis mit den anwesenden Herren Landvögten wurde dies nach Bern berichtet, «damit weiteren Neuerungen bei Zeiten könne vorgebogen werden».

Am bestehenden Lehrgebäude sollte eben nicht gerüttelt werden. Bis 1698 hatte die Obrigkeit auf Betreiben der Professoren an der Theologenschule und der Stadtgeistlichen gegen dreissig «gefährliche deistische, mystische und phantastische Bücher» streng verboten. Auf der Liste zuhanden der in Eid genommenen Buchbinder und Buchhändler befanden sich u.a. «Sebastian Francken Bücher», «Spinozae Opera», «Macchiavelli Opera», «Hobbesii Opera», «des Böhms Bücher».

Der Pietismus

Dem ungeachtet hatte beim Volk schon einige Jahrzehnte zuvor ein ganz neuer Geist Eingang gefunden. In den ersten Monaten des Jahres 1667 waren zu Dürrenroth in mehreren Häusern religiöse Versammlungen abgehalten worden. Vor Chorgericht geladen, erklärten die vornehmsten Teilnehmer, dass sie sich «aus Betrachtung vorstehenden Strafgerichten Gottes» zusammengetan, um einander zu einem bussfertigen Lebenswandel anzumahnen. Zu diesem Zweck sei ihnen aus verschiedenen Büchern vorgelesen worden, als da



Langenthal: Von der Greppe aus gegen den Jura.

Foto: Hans Zaugg, Langenthal

waren «Die Übung der Gottseligkeit», «Das höllische Sodoma», «Der Selbstbetrug», «Das Kleine Martyr Buch», «sonderlich aber die Bibel».

Diese auf frommes Gemütsleben hinzielenden Buchtitel bewogen Pfarrer Spengler, einen Vorgeladenen zu fragen, ob «söllisches ein Anlass sein möchte, die schädliche Sekt der Teüfferey einzuführen». Worauf dieser antwortete: «Wollte Gott, er wäre ein Teüffer, ein rechter Teüffer.»

Was hier in Dürrenroth vorgegangen, waren Anzeichen dessen, was wenige Jahrzehnte später dann mit Macht eintreten sollte. Pfarrer Wyss in Lauperswil schilderte 1699 einen solchen Vorgang: «Den 4., 5., 6., 7. Tag Merzen kam in Schachen von Langnau nahen Hans Bärfuss, ein unverschanter Plauderer, und predigte in sechs Häusern von 8 Uhr abends bis etwan gen 11 Uhr mit solcher Frequenz von unten und oben, ab den Bergen und aus anderen Gemeinden. Da lase er das allgemeine Kilchenbätt vor, hernach sangen sie und brauchten alle Formalität einer öffentlichen Kilchenpredig gar andächtig, als wann sie in der Kilchen an reinem Wort Gottes grossen Mangel litten. So abgöttisch waren sie, unangesehen ich im Schachen umbherging, das Volk abmahntete, auch den Weibel nachsetzte, mochten wir es doch nit erwehren. Da ging das Volk mit höchster Begier, welches sonst lange Zeiten in keine Kirchen kommt.»

So präsentierte sich die pietistische Bewegung erstmalig im Emmental; so sollte sie sich auch bald im Kapitel Langenthal zeigen. Der Pietismus strebte einem religiösen Leben nach, das nicht auf obrigkeitlichen Gesetzen und starrer Buchstabenglauben beruhte, sondern auf Herzensfrömmigkeit und innerer Gesinnung. Religion war für ihn Sache des Gemüts. Er hatte in Deutschland seinen Ursprung genommen, fand bald auch Verfechter in Bern, wo dann Samuel Lutz, Pfarrer in Amsoldingen und später in Oberdiessbach, sein hervorragendster Vertreter wurde.

Es liegt stets im Wesen einer aufkommenden Geistesrichtung, dass ihre Vertreter missionarischen Eifer an Tag legen. Die Pietisten waren hierin nicht anders. Selbst der wohlbestallte Luzius, wie Samuel Lutz sich nannte, unternahm weite Werbereisen, und viele seiner aus übervollem Herzen quellenden Predigten erweiterte er nachwärts und liess sie in dickeibigen Büchern drucken. Ihre Titel sind charakteristisch für die Bewegung: «Betrachtung über die himmlische Perle», «Gute und gesunde Lämmerweide», «Das Schweizerische Canaan», «Die Neue Welt Dero Schöpferfürst» und viele andere.

In solch geistig-religiösem Spannungsfeld befanden sich die Brüder des Kapitels Langenthal im Mai 1717, als sie klagten, «wie so viel fanatische Bücher einschleichen und Versammlungen gehalten werden». Dieser Kurz-

notiz in den Akten ist beigefügt, man wolle darüber dem Herrn Regierenden Schultbeissen «in einem sonderbaxen Brief berichten.» Sie fühlten sich also in grosser Not.

Ein Auszug aus diesem Brief ist noch vorhanden: «Von Seiten des Langenthaler Capitels ist geklagt worden, wie so viel fanatische Bücher samt dem Pietismo einschleichen und sich in den Gemeinden Herzogenbuchsee, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Wangen, Aarwangen, Rohrbach etc. auch mit Versammlungen hervorthund. Und weilen alle die Predicanten Liebe, Geduld, Unterweisen, Widerlegen, Vermahnungen und Bestrafen ohne obrigkeitliche Hülf nicht genugsam, begähren sie Meiner gnädigen Herren und Oberen Wägweisung und Befahl, wie sie hierin sich ferner zu verhalten.»

Die Regierung, im Verein mit den Stadtgeistlichen, stand seit Jahren in hartem Kampf gegen die pietistische Welle. Von ihr befallene Geistliche hatten entweder abzuschwören oder das Land zu verlassen. Landesverweisung traf auch Burger der Stadt, wie einen alt Landvogt Niklaus von Rodt.

Doch mit der Zeit gab man die Pietistenverfolgung auf. Mancher ihrer Anhänger äusserte sich auch milder gegen die Staatskirche; selbst Luzius wollte nicht ihr Feind sein, weshalb er im Amt bleiben konnte.

Einzig im Jahr 1735 enstand im Kapitel Langenthal neues Unbehagen: «Weilen die Berleburger Bibel will in die hiesige Gemeinden geworfen werden, darinnen viel gefährliche Irrtummen enthalten», wurde dies nach Bern berichtet. Auch im Kapitel Burgdorf machte man damals auf dieses Buch in ähnlicher Weise aufmerksam. Es lasse nur «das innere Wort» gelten und bringe «das äussere in Verachtung».

Tatsächlich war diese «Berleburger Bibel» ein damals entstandenes schwärmerisches Machwerk, das von der dreifachen Geburt Christi, der Geschlechtslosigkeit Adams faselte und Kirche und Geistlichkeit schmähte. Trotzdem fand es im Volk Anklang und wurde durch dubiose Sendlinge in den Gemeinden verteilt. So befand sich die Kirche in den Jahrzehnten um 1700 in grosser Unruhe.

Unliebsame Folgen des Zwölferkriegs

Die zweite im Sommer 1712 geschlagene Schlacht bei Villmergen hatte den Reformierten den Sieg gebracht. Aber für die Kirche entstanden daraus indirekt unliebsame Folgen, welche auch die Geistlichen des Kapitels Langenthal zu spüren bekamen und sie in Gegensatz zur Obrigkeit brachten. Statt der

Bitte um Hilfe und Rat in irgendwelcher Angelegenheit gelangte nun ein Protest nach Bern.

Die Obrigkeit musste trotz des Sieges um die Kriegsbereitschaft des Volkes besorgt sein. Durch sommerliche *Musterungen* der Mannschaft aller Gemeinden hatte man von jeher diesem Zweck gedient. Nun kam im Frühling 1713 ein Mandat in alle Pfarrhäuser zum Verlesen auf der Kanzel, in welchem stand, diese Musterungen seien in Zukunft ausnahmslos an einem Sonntag durchzuführen. Der Kriegsrat erwartete offenbar den Widerstand der Geistlichkeit, denn im Begleitschreiben stand, «dass niemand sich gelüsten lassen solle, etwas darwider zu reden oder zu schryben». Seine fadenscheinige Begründung dieser verordneten Sonntagsheiligung lautete, «der allgütige Gott hat uns ferndrigen Jahrs einen herrlichen Sieg wider unsre Find verliehen». Also seien Kriegsübungen am Tag des Herrn keine Sünde.

In der Kapitelsversammlung kam man zum Schluss, dass in dieser Sache bei der Obrigkeit nichts ausgerichtet werden könne. Also wurde beschlossen, der Sekretär Johann Ulrich Scheurer, Pfarrer in Eriswil, solle beim Kirchenkonvent in Bern vorstellig werden. Er verrichtete dies in einem langen, sehr deutlich gehaltenen Brief: Vor Jahren, schrieb er, «da wir von gleichen Finden sind geschlagen worden», das war im Januar 1656 bei Villmergen, habe die Obrigkeit gesagt, der Grund zu dieser Niederlage sei gewesen, weil man vorher immer an einem Sonntag gemustert habe. Darum sei dieser Anlass auf einen Werktag verlegt worden. Das Volk habe zwar darüber gemurrt, aber mancher sei in sich gegangen und habe die Heiligung des Sonntags strenger befolgt.

Nun solle sich doch «unsere christliche Obrigkeit erbätten lassen, diese sonntäglichen Musterungen, wodurch des Herrn Tag sehr leiden müsste», wieder auf einen Wochentag zu verlegen. Das Landvolk wäre willig, «nit nur einen, sonder zwen Tag in der Wuchen darzu zegeben». In der Schrift «stehet nüt von Musteren an Sabbatten», gibt er zu bedenken. Heilige man diesen Tag, so verheisse Gott «die Erhaltung des Vaterlands und der wahren Religion wider der Find böses Beginnen. Die Religion muss florieren, so man Gottes Stimm gehorchet und seinen Sabbat tag haltet.»

So war am 20. Juni 1713 im Pfarrhaus zu Eriswil an die Oberbehörde der Berner Kirche geschrieben worden. Impulsiver und weniger vorsichtig war in Burgdorf der rühmlichst bekannte Pfarrhelfer und Lehrer an der Lateinschule vorgegangen. Als er das Mandat auf der Kanzel zu verlesen hatte, brandschatzte er die sonntäglichen Musterungen in der Predigt als Sabbatentheili-

gung. Nur weil er als «ein gelehrter und exemplarischer Mann» galt und das Kapitel für ihn bat, verzieh ihm die Obrigkeit.

Sie widerrief das Mandat nicht; die Musterungen am Sonntag wurden für die Pfarrer des ganzen Landes in verschiedener Hinsicht das ganze Jahrhundert herauf ein Stein des Anstosses.

Eine weitere indirekte Folge des zweiten Villmergerkrieges war die obrigkeitliche Verordnung, dass jeder Hochzeiter vor dem Kirchgang sich ausweisen müsse, im Besitze einer *Militärausrüstung* zu sein. Das Mandat vom 10. Dezember 1712 sagt, «in dem letzt verwichenen Krieg habe sich hervorgetan, dass eine grosse Anzahl der Underthanen nicht nach der Ordnung mit Ober- und Underwehr versehen war», so dass sie im Zeughaus erst ausgerüstet werden mussten. «Derowegen wir zu Beschützung des Vatterlands statuiert und erkennt haben wollend, dass fürohin niemand mehr ehlich solle eingesägnet wärden, er könne dann einen glaubwürdigen Schein von einem Ambtsmann ausweisen, dass er mit einem guten Füsitzbajonet, so man an das Rohr stossset, Patronentäschchen und Dägen versehen seye.»

Die Kontrolle durch den Landvogt erwies sich bald als unzweckmässig. Auch die Trüllmeister glaubte man nicht immer dazu verwenden zu können. In Dürrenroth wollte sich 1714 ein Knecht mit der Nebenmagd verehelichen. Er wurde vom Geistlichen und Chorrichtern befragt, «ob er mit Wehr und Waffen versehen seye».

Schliesslich stellte sich heraus, dass die Pfarrer eigentlich die gegebenen Kontrolleure wären, da die Hochzeiter ohnedem bei ihnen vorsprechen mussten.

1726 verordnete der Kriegsrat denn noch, dass ein Hochzeiter auch «mit einem grauen guttuchenen Rock mit roten Aufschlägen, roten Hosen und roten Strümpfen versehen sein müsse». Er fand, dieses Kleid des Vaterlands würde einem Bräutigam auch vor dem Altar wohl anstehen und ihm ein teures Hochzeitsgewand ersetzen.

Dadurch wurde die Kontrolle noch vielschichtiger. In der Kapitelsversammlung vom 9. Juni 1732 wurde in Langenthal der Wunsch laut, «dass die Besichtigung der Kriegsmontur der Neüberlobten dem Ministerio möchte abgenommen und den Hauptleuten anbefohlen werden». Wäre dies nicht angängig, könnten «dergleichen Personen sich mit aller Montur vor Meinen gnädigen Herren Landvögten stellen und allda Quitanzen vorweisen, wie sie eint und anders an sich gebracht».

Die Obrigkeit hatte ein Einsehen. Schon im September verfügte sie, «dass

solche Visitationen allein durch die Amtleute oder die Vorgesetzten der Gmein oder die Trüllmeister geschehen soll». Diese hatten einen Schein auszustellen, welcher dann dem Pfarrer vor der Eheverkündigung auszuhändigen war. Damit fanden diese Nachwehen des Zwölferkrieges für die Kirchendiener einen befriedigenden Abschluss.

Einst Holztänze, nun Theater im Dorf

Nicht die Zeiten ändern sich, sondern das Volk und die ihm Vorstehenden benehmen sich nach Jahr und Tag anders als zuvor. Dies widerspiegeln auch die Kapitelsakten von Langenthal.

Im 17. Jahrhundert hatte die Obrigkeit ein langes Mandat erlassen, welches alljährlich am ersten Maisontag auf allen Kanzeln des Landes verlesen werden musste und deshalb «Das Grosse Meyen-Mandat» genannt wurde. Darin wurde ernsthaft verboten: «Alles sonntägliche Karren, Fahren, Pflügen, Säyen, Mäyen, Einföhren, Zäunen, Grämplen, Jauchzen, Schreyen, Jagen, Fischen, Spielen und Kurzweilen.»

Als am 2. Juni 1738 in Langenthal «Capitels-Versammlung gehalten worden durch Unseren Hochgeehrten Decanum Jeremiam Müller, Pfarrherren zu Lotzweil» und die Predikanten «allesamt ein rühmliches Zeügnuss» erhalten hatten, kam eine sehr betrübliche Angelegenheit zur Sprache. Schlauköpfe im Lande herum behaupteten, was im Maimandat nicht ausdrücklich verboten werde, sei erlaubt. So zum Beispiel «das Brügi-Halten an den Sonntagen». Es sei in den letzten Jahren immer mehr vorgekommen, dass in den Dörfern im Land herumziehende «Marktschreyer und Quaksalber mit ihren Possentreibern erscheinen, die durch ihre sündlichen Gauckeleien das junge Volk von dem Gottesdienst und sonderlich den Kinderlehren abhalten». Zu diesem Gaukelwesen wurde auf Wagen mit Brettern eine «Brügi» hergerichtet.

Und «dergleichen Brügi-Possen» zögen viel Volk aus verschiedenen Kirchspielen an, besonders wenn hier dann noch «nächtliche Comedien» aufgeführt würden.

Welch ein Wandel: einst sonntägliche Tänze in abgelegenen Waldlichtungen, von denen man befürchtete, dass sie Himmelsstrafen über das ganze Volk zur Folge hätte; jetzt Freilichttheater im Dorf, ohne dass Blitz, Donner und Erdbeben oder gar Kometen den Zorn des Höchsten ankündigten. Das Kapitel

fragte lediglich in Bern an, «ob solche Ärgernussen an Sonntagen mögen gestattet werde».

Innernkirchliche Wünsche

Neben solchen unerspriesslichen Vorkommnissen blieben auch im 18. Jahrhundert innenkirchliche Dinge Gegenstand der Kapitelsverhandlungen. Anno 1722 wurde die Obrigkeit «demütigst ersucht, ihre ehemalige Vatterhand nochmals aufzutun und eine Bibel zu gutem dem armen Landvolk trucken zu lassen». Es war also die im Jahr 1684 erschienene Piscator-Bibel vergriffen. Obwohl auch aus andern Kapiteln ein solcher Wunsch nach Bern gelangte, ging es bis zum Jubiläumsjahr 1728, da ein Neudruck erschein. Dieser findet sich heute noch in diesem und jenem Bauerngehöft.

Scharf ins Gericht ging das Kapitel 1738 mit einem Produkt aus der obrigkeitlichen Druckerei. Das erstmals 1675 erschienene Psalmenbuch des Johann Ulrich Sultzberger war in Kirche und Schule alleinherrschend geworden, fand aber nach fünfzig Jahren auch seine Kritiker, und mancher Geistliche wünschte sich zudem eine Ergänzung an Festliedern. Der Rat erteilte dem musikbeflissen Pfarrer Joh. Rudolf Keller in Meikirch anfangs der dreissiger Jahre einen entsprechenden Auftrag. Dieser ging unverzüglich ans Werk, und 1736 erschien «in Hoch-Oberkeitl. Truckerey» ein Psalmenbuch «samt gewöhnlichen und einichen neuen Festgesängen». Es kam im Verlauf des folgenden Jahrs im Land in Gebrauch. Doch an jenem schon erwähnten 2. Juni 1738 erklärten mehrere Kapitelsbrüder, dieses «unter hohem Privilegio» der Obrigkeit gedruckte Psalmenbuch enthalte «viel hundert Fehler in der Musik». Der Rat erschrak, beauftragte den musikalisch gebildeten Landvogt Engel, eine Überprüfung vorzunehmen. Dieser fand 850 Notenfehler; man hatte also im Kapitel Langenthal nicht übertrieben.

Seit 1628 waren die Predikanten Aufseher über die Schulen und Schulmeister. 1769 hiess es im Kapitel Langenthal, «dass überhaupt alle Schulbücher auf sehr schlecht geleimtem Papier gedruckt werden, dadurch die Gemeinden in grossen Schaden kommen». Diese Kritik galt wiederum der obrigkeitlichen Druckerei.

Umgekehrt war die Regierung 1739, und zwei Jahre später nochmals, demütig angehalten worden, sie möchte erwirken, dass die Rohrbacher auf dem Ganzenberg eine Schule begründen würden, da diejenige im Dorf überfüllt sei. Das damalige Gesetz schrieb vor, Schulhausbauten und Lehrerlöhne seien

Sache der Kirchgemeinden; also wird der Rat hier nicht viel ausgerichtet haben.

Eine andere Bitte, die Schule betreffend, richtete das Kapitel 1772 an die Obrigkeit. Es waren Nachrichten eingelangt, an einigen Orten hätten die Schulmeister angefangen, «sich mit Prozessen zu beladen», indem sie Streitschriften verfassten und diese dann vor dem Richter verfechten. Da dieser nebenamtliche Advokatendienst nicht «ohne Abbruch der Schularbeit geschehe und auch der Schulordnung zuwiderlauft, so werden Unsere Gnädigen Herren um gütige Remedur gebeten».

Eine andere Nebenbeschäftigung hatte das Kapitel den Schulmeistern schon 1709 zugebilligt. Es war damals angefragt worden, «ob die Schulmeyster uf dem Land ihre aufgesetzten und vom Predicanten durchgesehenen Leichtreden in den Kirchen abläsen dörfind». Dies wurde in der Versammlung bejaht, allerdings unter der Bedingung, «dass sie by der ufgesetzten Formel verbleibind» und nichts abändern. «Sonst sy ihres Schuldiensts sollind entsetzt werden.»

Bei den Visitationen musste der Jurat gemäss Vorschrift auch die *Pfrundgebäude* in Augenschein nehmen. Diese standen ja im Besitz des Staates. Pfarrer Beat Ludwig Benteli in Huttwil und der Jurat meldeten 1729 in der Versammlung:

1. Dass das dortige «sehr schlechte und baufällige Pfrundhaus in bessern Stand möchte gesetzt werden», und
2. «Der allzuenge Kirchhof allda zur Begräbnuss der sich täglich mehrenden Gemeind genugsam erweitert werde.»

Da in Bern keine Reaktion erfolgte, wiederholten sie im nächsten Jahr die Bitte. Doch Pfarrer Benteli erlebte den Neubau nicht. Als er 1752 starb, waren lediglich Vorbereitungen dazu getroffen; erst im folgenden Jahr wurde gebaut. Benteli war 1721 hieher gekommen; er hatte also über dreissig Jahre in einem «sehr schlechten und baufälligen» Pfrundhaus wohnen und seines strengen Amts walten müssen.

Wichtig für eine Pfarrfamilie war einst der Pfrundspeicher. Denn ein Teil des Lohnes bestand in Getreideabgaben der Bauern. Dieses Zehntkorn musste bis zu seinem Verwerten und Verwenden im Speicher aufbewahrt werden. So erhielt zum Beispiel der Pfarrer von Dürrenroth jährlich an Roggen, Dinkel, Hafer und Gerste über 80 Hektoliter eingeliefert. Was tun, wenn hier 1731 der Speicher kaum mehr brauchbar war? Das Kapitel, mit Unterstützung des Landvogts von Sumiswald, gelangte an die Obrigkeit.

Ebenso erfolgte 1733 ein «Anzug wegen des baufälligen, unbrauchbaren Spychers zu Walterswyl».

Man ersieht: Auch in rein materiellen Dingen bestanden damals enge Beziehungen zwischen dem Kapitel Langenthal und der bernischen Obrigkeit.

Das Juratenkollegium und die Kapitelsversammlungen

Im Staatsarchiv befindet sich seit 1962 ein dickelebiges Buch, das die Aufschrift trägt: «Acta des Collegii Juratorum in Langenthal. Seit Ao. 1767.»

Wie aus vielen Eintragungen hervorgeht, bestand dieses Juratenkollegium aus dem Dekan, dem Kammerer und den Juraten. Es bildete gleichsam die vorberatende Behörde und fungionierte als Vorstand, wobei auch hier einer der Juraten Aktuarius-Sekretarius war. Ordentlich erweise hielt es am Tag nach der Kapitelsversammlung seine Sitzung ab. Der Kammerer hatte auf diesen Zeitpunkt seine Jahresrechnung zum Prüfen bereitgestellt. 1786 erwies es sich, dass im abgelaufenen Jahr 13 Kronen, 24 Batzen und ½ Kreuzer mehr ausgegeben worden waren als eingenommen. Darum wurde «zum Behuf einer den Finanzen angemessenen Wirtschaft» folgendes Sparprogramm aufgestellt:

1. Wenn der Dekan und der Kammerer die Kapitelsmahlzeit bestellen, soll in Zukunft auf Rechnung der Klass (des Kapitels) niemand als der Pfarrer von Langenthal zum Essen eingeladen werden.

2. Am Abend vor dem Kapitel soll in Zukunft nur mehr für meinen hohen Herrn Dekan, den Kammerer, die Prediger an der Versammlung und die Brüder, welche auf über drei Stunden entfernten und schlecht honorierten Pfründen sich befinden, aus der Kasse bezahlt werden.

3. Dabei darf der Kammerer nur bezahlen für «fremden Wein nicht über sechs Flaschen Burgunder und drey Flaschen süßen».

4. Das Nachtessen am Haupttage wird nur noch den Juraten bezahlt.

5. Für die Bedienten bewilligt man eine Extrazugabe von einem Taler.

Mit diesen «Bedienten» hatte man sich gar oft herumschlagen müssen. 1781 war die Bestimmung aufgestellt worden, dass «inskünftig Meinem hohen Herrn Dekan, dem Cammerer und den Juraten für ein Pferd und ein Knecht beyde Tage bezahlt werden. Alle übrigen Capituls Brüder sollen ein jeder für sein Pferd und Knecht aus seinem Gelt ohne Widerred bezahlen».

Damals wurden auch «alle Trinkgelder gänzlich abgestellt und aufge-

hoben, ausgenommen 6 Kronen 10 Batzen in die Kuchi und 10 Batzen in den Stall».

Sehr belastet wurde die Kasse offenbar durch die Weinrechnungen. 1791 verfügt das Juratenkollegium, «es mag sowohl am Capitelstag zur grossen Mahlzeit, als am Nachtag fremder Wein auf die Tafel kommen, aber nur Champagner, Malaga oder Geres, Burgunder hingegen soll abgestellt seyn». Dieser war also damals teurer als Champagner. Ebenso wurde der Malaga nicht als Likör, sondern als gewöhnlicher Wein ins Land geführt.

Am grossen Capitelbankett nahmen natürlich auch die anwesenden Landvögte teil. Sie wurden freigehalten, spendeten aber bis 1768 in die Kasse als «Diskretion» je einen Louisdor. In jenem Jahr wurde beschlossen, man wolle auf diesen verzichten und sie brieflich bitten, dagegen «für ihre Bedienten und Pferde zu bezahlen».

Dies wurde bald einmal nicht mehr eingehalten, und «die Bedienten und Kutscher» stellten wieder «unbescheidene Forderungen». 1795 verfügte das Juratenkollegium, «in Zukunft werde man nicht mehr als ein Mass Wein (1,67 Liter) per Mann und ein halbes Mass Haber auf Pferd für den ganzen Tag in Rechnung setzen lassen».

Als dann 1797 eine «durch die theure Zeit veranlasste ungewöhnlich starke Rechnungsrestanz» von 51 Kronen, 4 Batzen und 1½ Kreuzern vorhanden war, wurden «bis zur verhoffenden Erholung der Finanzen nachfolgende wirtschaftliche Verfügungen» getroffen:

1. Wird «auf Verdingung der nächstkünftigen Capitelmahlzeit bestmögliche Ökonomie empfohlen».
2. «Sollen sich alle Kapitularen mit der Verköstigung ihrer Bedienten, Sigristen und Pferden selbst beladen.»
3. «Um die unverschämten Forderungen und Exzessen der oberamtlichen Bedienten, über welche sich sowohl der Herr Kammerer, als auch der Wirt bitter beklagen, loszuwerden, will man forthin Meinen Hohen Herren keine Diskretion mehr abnehmen, aber die Verköstigung ihrer Bedienten und Pferden denselben überlassen.»

Doch im nächsten Frühling hatten das verführte Volk und die freiheitbringenden Kriegsbanden des Nachbarlandes bei uns alles über den Haufen geworfen. Die nächste «Juraten-Zusammenkunft» fand erst am 8. Januar 1801 zur Prüfung der Rechnungen bis zum Herbst 1800 statt.

Trotz des nunmehrigen «helvetischen Einheitsstaates», da Bern alle Selbständigkeit verloren hatte, bestand die alte Kirchenorganisation weiterhin.

Das Kapitel Langenthal war um die vier aargauischen Kirchspiele kleiner geworden und zählte nurmehr zwanzig Mitglieder. Im Juni 1802 befand sich die Rechnung wieder im Gleichgewicht: 148 Kronen Einnahmen standen nur 72 Kronen Ausgaben gegenüber. Ähnlich blieb es auch in den nächsten Jahren, so dass das Juratenkollegium am 8. Mai 1807 verfügen konnte, es seien «in Zukunft an den Kapitels Mahlzeiten die Pferde der Herren Capitularen auf Capitels-Unkosten, wie gleicher Weise die Pferde und Bedienten der Herren Oberamtmänner zu unterhalten». Allerdings mit der Einschränkung, für einen solchen Bedienten nur 15 Batzen und für ein Pferd 9 Batzen in die Rechnung zu nehmen. Und «bringt ein Capitular einen Knecht mit auf das Capitel, so soll er denselben selbst verköstigen».

Im Frühling 1812 kam vom Kirchenrat in Bern die Aufforderung, es sei ein Bericht über die Entstehung des Kapitelguts einzusenden. Der Sekretär schrieb ins Protokoll: «Hierüber konnte nichts anders aufgefunden und einberichtet werden, als dass das hiesige Capitelgut aus Intranten und Ersparnissen gesammelt worden.»

Von jeher hatten die neu ins Amt gekommenen Geistlichen einen gewissen Geldbetrag als Eintritt ins Kapitel zahlen müssen und zwar nach Massgabe ihres Pfrundeinkommens, welches hierzulande sehr unterschiedlich war. Nach der Anno 1769 aufgestellten Tabelle der «Annehmungsgelder» stand Eriswil mit 10 Kronen an der Spitze und Thunstetten mit 1 Krone 5 Batzen am Schluss. Ein nach Huttwil gewählter Predikant musste 4 Kronen Intranten-geld entrichten, wer in Walterswil einzog 8 Kronen. Herzogenbuchsee war mit 3 Kronen 15 Batzen eingestuft, Roggwil mit 2 Kronen, Langenthal mit 1 Krone und 15 Batzen usw.

Die Visitationen waren 1824 vom Kirchenrat neu eingerichtet worden. Im Verlaufe des Nachwinters erhielten von da an die Pfarrer ein gedrucktes Fragenschema, nach welchem sie schriftlich Auskunft geben mussten:

- a) «über die Gottesdienstlichkeit und die sittliche Aufführung der Gemeindeeinwohner»;
- b) «über die Besuchung der Schulen und Unterweisung durch die Kinder; über den Schulunterricht und das dahерige Verhalten der Eltern»;
- c) «über die Gottesdienstlichkeit und das sittliche Betragen der Unter-Beamten und Gemeindevorgesetzten.»

Diese Schriftstücke mussten dann am Visitationstage dem Juraten übergeben werden, welcher sie nach Durchsicht im Kollegium der Oberbehörde in Bern zuzusenden hatte. So blieb es bis 1854, zwei Jahre in das Regime des

1852 in Kraft getretenen neuen Kirchengesetzes hinein, laut welchem Staat und Kirche in ein neues Verhältnis traten.

Die über dreissig Jahre weg nach Bern gesandten Pfarrberichte aus jeder Kirchgemeinde sind heute, nach Kapiteln geordnet, im Staatsarchiv aufbewahrt und bieten ein reiches kultur-, schul- und sittengeschichtliches Material aus jener Zeit. Über sie sollte auch einmal im Jahrbuch berichtet werden.

Im Juni 1854 war in Langenthal, gemäss dem neuen Kirchengesetz, ein «Visitatoren Kollegium» gewählt worden, welchem nun auch Laien angehörten. Die Visitation fand von da an nur noch jedes zweite Jahr statt. So hatte Pfarrer Frank in Langenthal mit Herrn Oberst Geiser in den Jahren 1856, 1858 und 1860 Aarwangen, Bleienbach und Oberbipp zu inspizieren, Pfarrer Rehfues in Madiswil mit Herrn Käser von Melchnau in den gleichen Jahren Eriswil, Huttwil und Langenthal; Pfarrer Walther in Wangen mit Herrn Rauscher hatte in den Jahren 1855, 1857 und 1859 Wynau, Ursenbach und Niederbipp zu besuchen.

Die Zensuren vor dem ganzen Kapitel waren schon vorher in Abgang gekommen. Im sogenannten Vorkapitel prüfte das Juratenkollegium lediglich die Rechnungen und, wie zum Beispiel 1833, wurde «wegen den Visitations-Rapporten und Pfarrberichten nur ganz kurz referiert». 1842 hatte dieses Kollegium «den Herrn Dekan ersucht», drei Kollegen «die geeigneten Vorstellungen und Ermahnungen in Bezug auf Hausbesuchungen zukommen zu lassen, welche von denselben nicht gemacht zu werden scheinen». Und 1845 erteilte man ebenfalls im Vorkapitel «dem Herrn Pfarrer Funk in Bleienbach als Visitator zu Lotzwil den Auftrag, den dortigen Pfarrer brüderlich zu ermahnen, auf seinen schriftlichen Pfarrbericht etwas mehr Fleiss zu verwenden».

1854 war das Buch der «Acta des Collegii Juratorum» bis auf die letzte Seite vollgeschrieben, und somit schliessen wir die Betrachtung über das ehemalige Pfarrkapitel Langenthal.

Seine Geschichte widerspiegelt sowohl die inneren, geistigen, theologischen Spannungen in der Bernerkirche als auch das unentwegte Bemühen der Geistlichen um die Hebung von Sittlichkeit und Religiosität des einst in dumpfer Sinnlichkeit dahinlebenden Volkes.

Quellen (im bernischen Staatsarchiv)

- Acta classica, 17. und 18. Jahrhundert.
- Miscellanea historico-ecclesiastica; darin: Rodell wie man im Capitell Langenthal visitieren soll, Anno 1553
- Acta des Collegii Juratorum in Langenthal, seit Anno 1767.

Druckwerke

- Berner Synodus, Ordnung wie sich pfarrer und prediger zu Statt und Land Bern in leer und leben halten sollen ..., Anno MDXXXII.
- Ordnungen der Predicanten, Wie sich die Decanen, Juraten, Predicanten ... in ihren Ämptern halten und tragen sollend, 1587, Neudruck MDCXXXVIII.
- Predicanten-Ordnung des sammtlichen Ministerii der deutschen Landen Hoch-Loblicher Stadt Bern, 1748.
- Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, 1958.



Bleienbach: Moosseeli.

Foto: Val. Binggeli, Langenthal

